

Ausgabe 3/2019

GEB-INFO

SONDERHEFT



**Klara
7 Jahre**

Die Aufgaben als Elternbeirat

Der GEB-Kita e.V. stellt sich vor



Schreiben Sie uns!

Damit unsere Beiträge interessant und spannend bleiben, brauchen wir Sie!

- Was brennt Ihnen unter den Nägeln?
- Welche Themen sollen wir für Sie recherchieren?
- Worum sollen wir uns kümmern?
- Was vermissen Sie?

Kontakt:
GEB-Kita e.V.
Gesamt-Eltern-Beirat
Kindertagesstätten
Rüdiger Singer und
Uwe Kriebel
Wirthstr. 35
90459 Nürnberg
Tel.: 0911/56 909 56
oder per email:
geb.nuernberg@gmx.de

Inhalt

Elternbeirat! Wozu?	3
Die Aufgabe als Elternbeirat – Nur Festkomitee oder doch mehr?	4 - 24
Der Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e.V. stellt sich vor	25 - 27

Elternbeirat! Wozu?

Hiermit laden wir Sie recht herzlich zum Elternabend ein. Tagesordnungspunkt: Elternbeiratswahl.

So, oder so ähnliche Mitteilungen machen zum Beginn des Kindergartenjahres die Runde. Aber was genau verbirgt sich eigentlich dahinter? Werden hier nur fleißige ehrenamtliche Helferlein gesucht, die Feste vorbereiten/organisieren und je nach Bedarf individuell aushelfen? Oder werden hier wirklich Personen für eine verantwortungsvolle Tätigkeit gebraucht? Das Aufgabengebiet des Elternbeirates ist je nach Einrichtung verschieden stark ausgeprägt und hängt von vielen Faktoren ab:

- Größe der Einrichtung
- Vorgaben des Trägers
- Umsetzung durch die Leitung

Und nicht zuletzt durch die ausgewählten Eltern selbst.

Die Einrichtung braucht Sie! Je enger und vertrauensvoller die Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindergarten, desto wohler fühlen sich die Kinder. Nehmen Sie teil am Geschehen im Kindergarten, kommen Sie zu ungezwungenen Elterngesprächen und lassen Sie Ihre Erfahrung

mit in die Erziehung der Kinder einfließen. Davon lebt die Weiterentwicklung jeder Einrichtung.

Gehen Sie hin! Es ist Ihr Recht – und in gewisser Weise eben auch Ihre "Pflicht" – als Eltern mitzubestimmen.

„Sich selbst etwas zutrauen und durch übernommene Aufgaben wachsen!“

So habe ich es immer wieder erlebt. Mit Interesse und Offenheit eingearbeitet und Fähigkeiten entdeckt, die vorher tief im Verborgenen lagen. Das Internet ermöglicht uns den schnellen Zugang zu wichtigen Informationen. Je weiter die eigene Einarbeitung voranschreitet, desto mehr erkennt man wieviel noch geleistet werden muss und wie wichtig das Engagement der Eltern für unsere Kinder ist. Sie haben keine andere Lobby als uns.

Wir unterstützen Sie gerne.

Rüdiger Singer

1. Vorsitzender
Gesamt-Eltern-Beirat
Nürnberg e.V.

Die Aufgabe als Elternbeirat – Nur Festkomitee oder doch mehr?

In vielen Kindergärten arbeiten Erzieher und Eltern eng miteinander zusammen. Häufig geschieht dies über einen Elternbeirat im Kindergarten. Aber was hat es mit der Elternarbeit genau auf sich?

In unserem Ratgeber gehen wir auf die Rechte und Pflichten ein und informieren Sie über den Umfang des Mitspracherechts im Kindergarten.

Sie stellen Engagement und Zeit zur Verfügung – davon werden Ihre Kinder und Ihre Kindertageseinrichtung sehr profitieren! Sie planen Feste, helfen im Alltag der Kindertageseinrichtung mit

sammenarbeit zwischen Erziehern und Eltern stattfinden soll. Nur so lässt sich eine exzellente Erziehung der Kinder gewährleisten.

Die Bedeutung des Elternbeirats nimmt zu!

Eltern, die nur kurz in der Kita sind (drei Jahre sind auch relativ kurz), können das komplexe Geflecht an Abhängigkeiten, zuständigen Stellen und Leuten, die mitsprechen, in so kurzer Zeit kaum überschauen.

Aber es geht um mehr als nur um Feste organisieren, auch wenn es manchmal einen anderen Eindruck macht.

Warum auch Sie beim Elternbeirat mitwirken sollten:

- 1 Sie können aktiv Einfluss auf die Entscheidung der Kita-Leitung nehmen und so persönlich die Verhältnisse in der Kita zu Ihren Gunsten verbessern
- 2 Sie können die Qualität im Kindergarten steigern
- 3 Sie sind Ansprechpartner für die Eltern und schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre
- 4 Sie können auf Missstände gezielt hinweisen
- 5 In der Außenwirkung haben Sie als Mitglied des Elternbeirats eine stärkere Stimme gegenüber der Stadt oder dem Träger der Kita

und unterstützen das pädagogische Personal bei Bedarf. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen und wollen Sie mit diesem Heft unterstützen!

Die vielen verschiedenen Kindergärten in Deutschland setzen auf sehr unterschiedliche Erziehungsmodelle. Den meisten Einrichtungen ist jedoch gemein, dass eine vertrauensvolle Zu-

Kita ist sehr wichtig für die Kinder, für den Elternbeirat und für alle Eltern in der Kita / Krippe, denn die Erziehungspartnerschaft ist tragende Säule der guten pädagogischen Arbeit.

So haben wir Eltern die Möglichkeit, die Qualität der Kinderbetreuung so hoch wie möglich zu halten.

Eltern helfen Eltern als Grundlage der

Beiratsarbeit ist von großer Bedeutung, denn die Ansprache erfolgt auf einer ganz anderen Ebene als durch beruflich aktive Sozialarbeiter, welche sich um die Eltern kümmern.

Bei Schwierigkeiten in der Kita / Krippe arbeitet der Elternbeirat intensiv mit der Einrichtungsleitung zusammen. Häufig ist der Elternbeirat jedoch eher im Hintergrund aktiv. Was der Elternbeirat getan bzw. bewirkt hat, ist im Rechenschaftsbericht und in den zu veröffentlichen Sitzungsprotokollen nachlesbar.

Laufende Kontakte zwischen Eltern – Elternbeirat und Kita / Krippenleitung sind wichtig – in guten und in schlechten Zeiten. Vielleicht besonders in den guten Zeiten, in denen man sonst den Kontakt gerne schleifen lässt....

Fragen, die sich Eltern zur Arbeit als Elternbeirat stellen "Soll ich da hingehen?"

Wenn Ihr Kind die Einladung zur Elternbeiratswahl im Fach hat, ist es längst nicht für alle Eltern selbstverständlich, dass sie sich an diesem Abend Zeit nehmen für die KiTa. Zur allgemeinen Terminfülle kommen auch ganz persönliche Fragen:

- Wenn ich am Ende als Kandidatin oder Kandidat vorgeschlagen werde
 - Kann ich das überhaupt, was da von mir erwartet wird?
 - Hat mein Kind vielleicht Nachteile, wenn ich im Elternbeirat bin?
 - Wie viel Zeit kostet mich das?

So oder ähnlich lauten die Vorbehalte, die manche Eltern dann sogar abhalten, zur Elternbeiratswahl zu gehen und sich in der KiTa zu engagieren.

Wir möchten Ihnen Mut machen: Gehen Sie unbedingt zur Elternbeiratswahl! Nicht nur, weil Sie sonst wichtige Informationen nicht bekommen, sondern auch, weil es Ihren Kindern guttut, wenn Sie sich für ihre KiTa interessieren, die Erzieher kennen und auch eine Vorstellung von den Räumlichkeiten haben. Außerdem wurden viele Möglichkeiten der Elternmitwirkung über Jahrzehnte mühsam von Eltern erkämpft und sind nicht in allen Ländern selbstverständlich. Wenn Sie also nicht wirklich gute Gründe haben, warum Sie nicht kandidieren möchten, denken Sie doch einmal über eine Kandidatur nach.

"Schadet es meinem Kind, wenn ich Elternbeirat bin?"

Zu den häufig geäußerten Bedenken, dass Ihr Kind bei auftretenden Schwierigkeiten für Ihr Engagement im Elternbeirat "bestraft" werden könnte, es "ausbaden" muss, wenn Sie Ihre Meinung vertreten, kann ich nur sagen: Ich habe in den vergangenen fünf Jahren als Elternbeirat und stellvertretender Vorsitzender des Gesamtelternbeirates nicht ein einziges Mal erlebt, dass mein Kind von Erziehern oder der Einrichtungsleitung ungerecht behandelt wurde, weil ich im Elternbeirat war. Wenn es unfair behandelt wurde, hatte es immer andere Gründe.

Wir wissen aber, dass es auch andere Erfahrungen gibt. Dennoch sollten Sie die Chancen zur Mitgestaltung der KiTa, zur Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen und zur Unterstützung der Erzieher in ihrer verantwortungsvollen Arbeit nicht ungenutzt lassen. Als Elternbeirat erfahren Sie mehr über die KiTa. Fragen Sie ruhig nach dem

pädagogischen Gesamtkonzept, nach kurzfristigen und langfristigen Zielen und wie sie erreicht werden sollen. Der Elternbeirat kann dazu kompetente Gesprächspartner zu den Sitzungen einladen.

“Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?”

Ja, er kann! Grundsätzlich sind im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan die Befugnisse des Elternbeirats geregelt. Jeder Elternbeirat sollte diese Gesetze kennen, d.h. sich einmal die gültigen einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden aufgrund der Arbeit der Elternvertreter die Elternrechte deutlich klarer formuliert und die Mitsprachemöglichkeiten auf verschiedene Gebiete ausgedehnt. So haben Eltern z.B. ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte.

Es ist also sehr wichtig, dass vom Kindergarten an sich Eltern engagieren und das tägliche Umfeld der Kinder beobachten, unterstützen und korrigieren. In jedem Fall geht es um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. So kann es durchaus vorkommen, dass der Elternbeirat auch Missstände und Fehlentwicklungen aufgreift, deren sich die KiTa nicht bewusst ist oder die bekannt sind, aber nicht abgestellt werden. Das kann einige Geduld und Hartnäckigkeit erfordern und bringt häufig auch ungerechte Angriffe und einseitige Behauptungen mit sich. Gerade in solchen Fällen ist es gut, wenn der Elternbeirat als Gremium berät, das Ge-

spräch mit den Betroffenen sucht und “der Kindergartenfrieden” möglichst schnell wiederhergestellt wird. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, können professionelle Berater hinzugezogen werden.

Die Aufgaben des Elternbeirats im Kindergarten sind umfassend

Im Wesentlichen stellt der Elternbeirat ein Bindeglied zwischen Eltern sowie der Kita-Leitung dar. Zusätzlich herrscht Kontakt zum Träger der Einrichtung. Manchmal sind die Elternvertreter auch für einen Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens verantwortlich.

Je nach Organisation des Elternbeirats treffen sich die Vertreter etwa drei bis viermal jährlich, um verschiedene Themen zu besprechen.

Die Rechte der Mitglieder des Elternbeirats sind dabei sehr eingeschränkt. Die Kita-Leitung hat die Pflicht, den Elternbeirat über wichtige Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig muss sich die Kita-Leitung den Anliegen des Elternbeirats stellen.

Über das Beratungsrecht hinaus können die Elternvertreter jedoch nicht in eigener Regie Entscheidungen treffen. Dies ist der Leitung des Kindergartens vorbehalten.

Dennoch haben die Anliegen der Elternvertretung einen hohen Wert, da der Kita-Leitung viel daran liegt, ein gutes Verhältnis mit dem Elternbeirat aufzubauen.

Vorschläge, Tipps und Anregung für die Arbeit als Elternbeirat

Der Elternbeirat kann eigene Informationsabende, Gesprächskreise für

Eltern, einem Elternstammtisch, ein Elterncafé oder ähnliche Veranstaltungen organisieren und die Eltern zum Engagement für ihre Kita „animieren“. Ferner kann er die Zusammenarbeit mit der Schule, der dortigen Elternvertretung und dem Jugendamt fördern.

Werben Sie bei den Eltern für die Beteiligung an Sommer- und Grillfesten. Basteln für St. Martin/ Lichterfest/ Adventszeit/ Ostern/ usw. oder auch das gemeinsame Zusammensitzen mit Glühwein und Plätzchen bietet eine gute Gelegenheit, um Eltern und Pädagogen besser kennen zu lernen und Dank/ Lob/ Kritik anzusprechen.

Entscheidungen werden leichter umgesetzt, wenn in diesem Rahmen bereits sensibilisiert wurde.

Informieren Sie sich, holen Sie sich Hilfe und fragen Sie die frühere Vorgehensweise ab. Treffen Sie sich ggf. mit dem alten Beiratsteam.

Loten Sie aus, welches Thema Ihre Eltern aktuell interessiert und laden Sie speziell hierzu Sachverständige ein, um Eltern darüber zu informieren.

Nehmen Sie Ihre Eltern in die Pflicht!

Elternbeirat gesetzliche Grundlage

BayKiBiG

In Bayern wurde im Herbst 2005 landesweit das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – kurz Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) – eingeführt.

Das BayKiBiG und der BayBEP bilden den Rahmen für Eltern und Kinderta-

geseinrichtungen, ihre Beziehung als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu gestalten. In ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder sind beide Seiten aufgefordert, sich als Partner wertschätzend zu begegnen und ihre Kooperation gemeinsam zu gestalten.

Ein zentraler Baustein dieser Partnerschaft ist der Elternbeirat, dessen Stellung deutlich gestärkt wurde.

Auszug aus dem BayKiBiG

Art. 14 Elternbeirat

(1) 1 Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. 2 Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) 1 Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. 2 Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem

Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Link zur Online-Version:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG/True>

Aber was bedeutet dies nun im Detail? ...

Daraus geht beispielsweise hervor, inwieweit dem Beirat echte rechtliche Befugnisse eingeräumt sind: Der Elternbeirat hat „nur“ ein Informations-, Anhörungs- und Beratungsrecht. Die-

Damit der Elternbeirat bei Bedarf seinem Anhörungsrecht auch Gehör verschaffen kann, muss er über Grundkenntnisse zum BayKiBiG verfügen. Über die Höhe von Elternbeiträgen kann z. B. nicht diskutiert werden, wenn keine Vorstellung über die Finanzierung einer Einrichtung besteht. Das Machbare bei der Festlegung von Öffnungszeiten und dem Umfang der Personalausstattung kann nicht abgeschätzt werden, wenn nicht bekannt ist, wo die Grenzen wirtschaftlichen Handelns liegen. Eine Einflussnahme auf die Pädagogik oder eine Kontrollfunktion kann wiederum der Elternbeirat nicht ausüben, wenn er nicht zumindest über die Grundzüge der frühkindlichen Entwicklung und die hierzu getroffenen Festlegungen des Freistaates Bayern Bescheid weiß. Aus diesem Grund wurde bereits durch die Hanns-Seidel-Stiftung in aller Kürze ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des BayKiBiG verschafft:

BayBEP

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP) als Orientierungsrahmen. Mit deren Umsetzung stehen die Kindertageseinrichtungen in Bayern vor den größten Reformen und Veränderungsprozessen in der Geschichte ihres Bestehens. Ziel dieser Handreichung ist es, Eltern über diese Veränderungen zu informieren und zugleich zu motivieren, an diesem Umsetzungsprozess aktiv mitzuwirken.

Veröffentlichungen des IFP - Institut für Frühpädagogik

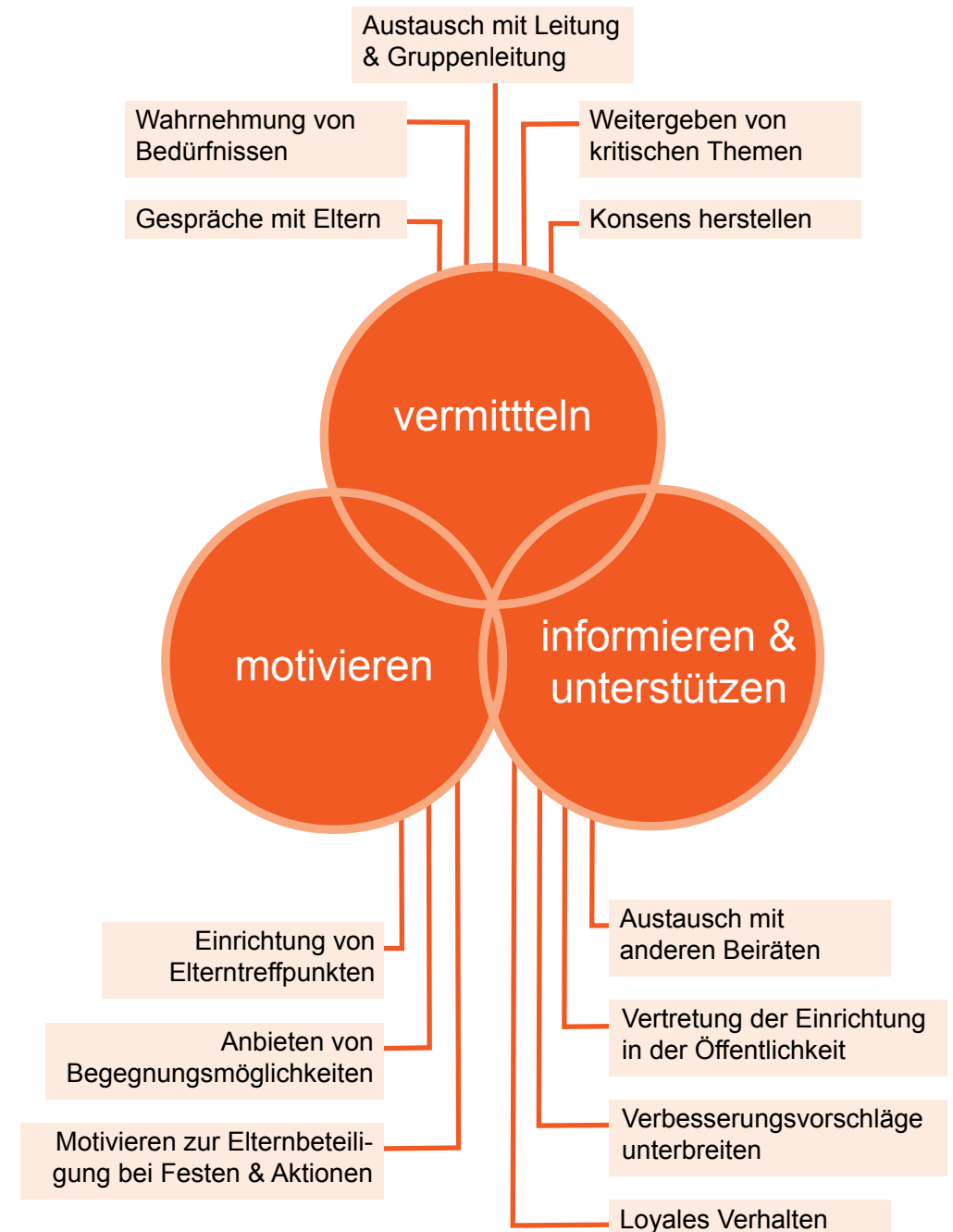
Das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in Bayern befasst sich mit Fragen

Das Hauptziel eines jeden Elternbeirates sollte sein, eine Basis zu schaffen für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen Eltern, Elternbeirat und Kita-Leitung, so dass alle Seiten (Mitarbeiter, Eltern und Kinder) davon profitieren.

es gut umzusetzen ist die größte Herausforderung des Beirates. Nach dem Zitat des französischen Schriftstellers Antoine de Saint-Exupéry:

Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.

NETZWERK ELTERNBEIRAT





der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Es betreibt angewandte Forschung und Grundlagenforschung in den Bereichen Frühpädagogik, Kindheits- und Familienforschung, Entwicklungspsychologie und Sozialforschung und beobachtet dabei auch interna. Entwicklungen.

Auf kommunaler Ebene – Satzung Kindertagesstätten

Das Sozialreferat der Stadt Nürnberg, das sich einen engeren Kontakt zu den Eltern und Elternbeiräten wünscht und daher auch den Gesamtelternbeirat finanziell fördert, hat z. B. die Gründung und Erhalt eines Gesamtelternbeirates in der Satzung für Kindertagesstätten verankert.

Rechte des Elternbeirats – was ein Elternbeirat darf und was nicht

Je nach Organisation des Elternbeirats treffen sich die Vertreter etwa drei bis viermal jährlich, um verschiedene Themen zu besprechen.

Die Rechte der Mitglieder des Elternbeirats sind dabei sehr eingeschränkt. Die Kita-Leitung hat die Pflicht, den Elternbeirat über wichtige Entscheidungen auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig muss sich die Kita-Leitung den Anliegen des Elternbeirats stellen. Über das Beratungsrecht hinaus können die Elternvertreter jedoch nicht in eigener Regie Entscheidungen treffen. Dies ist der Leitung des Kindergartens vorbehalten.

Dennoch haben die Anliegen der Elternvertretung einen hohen Wert, da der Kita-Leitung viel daran liegt, ein gutes Verhältnis mit dem Elternbeirat aufzubauen.

Hier finden Sie eine kurze Auflistung der umfassenden Themen, die im Elternbeirat eine Rolle spielen können:

- die Abstimmung über Ferienzeiten und einzelne Schließungstage der Einrichtung
- die regelmäßige Überprüfung des

- pädagogischen Konzepts des Kindergartens
- der Umbau der Einrichtung oder die Erweiterung bestehender Außenanlagen
- die Anschaffung neuer Spielsachen für bestimmte Räume
- der Ausbau zusätzlicher Förderangebote für Kinder mit Lernschwierigkeiten
- die Aufteilung der Gruppen sowie die Größe
- das Essensangebot sowie Kosten der Verpflegung

- die Höhe der allgemeinen Elterngeldbeiträge
- die Weitergabe von Wünschen und Vorschlägen vieler Eltern
- die Einstellung einer neuen Erzieherin oder die Hilfe bei Problemen mit dem Verhalten einer Erzieherin

Welche gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben der Elternbeirat im Einzelnen hat und welche Rechte und Pflichten für ihn hierbei gelten, zeigt die nachstehende Tabelle auf:

Mitwirkungsaufgaben des Elternbeirats	Rechte und Pflichten
Gute Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> • von Eltern, pädagogischem Personal und des Träger • mit der Grundschule 	Förderung und Unterstützung durch Elternbeirat
Treffen wichtiger Entscheidungen, so insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Jahresplanung • Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern • Öffnungs- und Schließzeiten • Umfang der Personalausstattung • Festlegung der Höhe der Elternbeiträge 	Vorherige Information und Anhörung des Elternbeirats durch Einrichtung und Träger Beratung durch Elternbeirat und Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse durch Ergebnismitteilung und gemeinsame Diskussion
Fortschreibung der Konzeption der Einrichtung	Enge Abstimmung mit pädagogischem Personal und Elternbeirat durch Träger
Verwendung zweckfrei eingesammelter Spenden	Einvernehmen mit Elternbeirat durch Träger
Jährlicher Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Elternbeirats	Abgabe gegenüber Eltern und Träger durch Elternbeirat

Elternbeiratswahl

Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des KiTa - Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden 4 Elternvertreter und 2 Stellvertreter.

Viele Kitas wählen an einem Elternabend – und stellen dort den „alten“ Elternbeirat vor und die evtl. Kandidaten und führen die Wahl durch.

Es ist gut, wenn alle Kandidaten wissen, was die Elternbeiräte in ihrer Kita in den vergangenen Jahren geleistet haben – die Rechenschaftsberichte sind eine wertvolle Hilfe bei der Information.

Der Träger der Kita ist gesetzlich verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um einen Elternbeirat an der Kita einzurichten; z.B. muss er dem Elternbeirat Räume für Treffen zur Verfügung stellen.

Das BayKiBiG enthält keine Regelungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Elternbeirats. Der Gesetzgeber hat bewusst nur die Einrichtung eines Elternbeirats vorgeschrieben, die Detailfragen aber den Akteuren vor Ort überlassen.

Eine Orientierung geben nachstehende Empfehlungen:

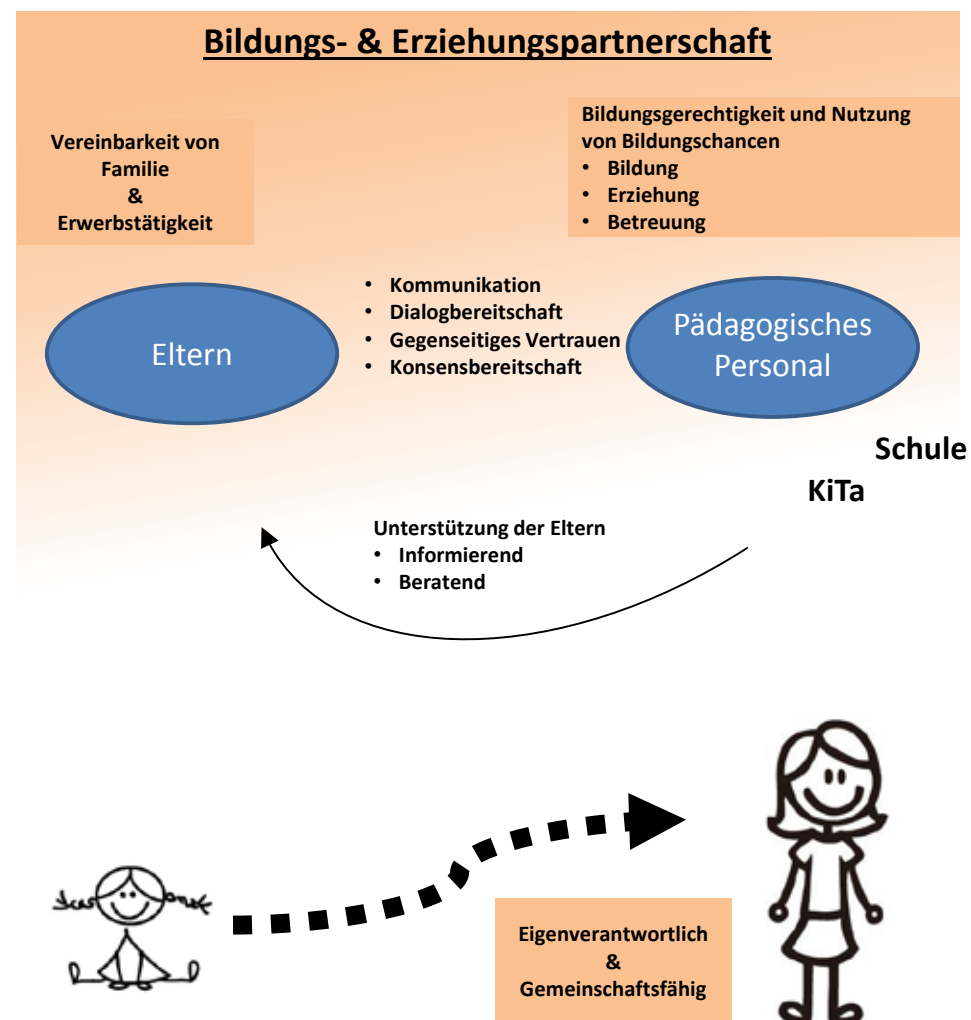
- Sinnvoll ist es, den Elternbeirat jeweils für den Zeitraum bis zum Ende eines Kita-Jahres zu wählen. Es empfiehlt sich, Elternvertretungen, die den Elternbeirat bilden, und Stellvertretungen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds dessen Aufgaben übernehmen können, zugleich zu wählen.

- Die Elternschaft kann über Größe, Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats frei und eigenständig entscheiden. Dies ermöglicht, die speziellen Verhältnisse vor Ort und die Besonderheiten der Einrichtung zu berücksichtigen. Der Erlass einer Geschäftsordnung zur Bildung des Elternbeirats, in der Wahlverfahren und Geschäftsgang geregelt sind, ist ein sinnvoller Schritt. Eine Orientierung bieten Muster, wie zum Beispiel die Mustergeschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK) (siehe „Weiterführende Literatur für Eltern“ auf Seite 58).

- Beim Wahlverfahren sind die allgemeinen, demokratischen Rechtsprinzipien einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Wahlrechtsgrundsätze, wonach alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, wahlberechtigt sind (allgemeine Wahl), alle Stimmen gleich viel zählen (gleiche Wahl), es keine Wahlpflicht gibt (freie Wahl), und das Mehrheitsprinzip in streitigen Angelegenheiten zum Tragen kommt.

- Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Soweit Eltern die Personensorge gemeinsam zusteht (Regelfall), können sie ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, d. h. beide Eltern können nur für einen Wahlvorschlag eine gemeinsame Stimme abgeben; sie haben keine zwei Stimmen. Besuchen hingegen zwei Kinder aus einer Familie dieselbe Einrichtung, haben deren Eltern auch zwei Stimmen, denn die aktive Wahl- und Stimmberechtigung knüpft an das die Einrichtung besuchende Kind an.

Gesetzgeber sieht Kindererziehung als gesellschaftliche Aufgabe



EB Rechte

Keine Entscheidungs-befugnis	Echtes Mitbestimmungsrecht	Qualifiziertes Anhörungsrecht	
	<p>Spendengelder die ohne Zweckbestimmung vom EB eingesammelt wurden.</p>	<p><u>EB-Beratung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausstattung • Öffnungs- & Schließzeiten • Festlegung der Höhe der Elternbeiträge 	<p><u>EB-Mitwirkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abstimmung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung • An der Jahresplanung • An der Zusammenarbeit mit der Grundschule (unterstützend) • Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltung für die Eltern
<ul style="list-style-type: none"> • Träger handelt eigenverantwortlich • Kann sich über das Votum des EB hinweg setzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des EB vor Verwendung der Spendengelder einholen • Vorschläge des EB berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem EB fortgeschrieben. Träger und pädagogisches Personal müssen bemüht sein die Schwerpunktsetzung an den Wünschen der Eltern auszurichten 	
		<p>EB informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitig Info an EB bezüglich geplante Änderungen und Entwicklungen. • Öffnung aller Infos für sachliche Auseinandersetzung <p>EB anhören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Endgültige Festlegung trägt zwar der Träger die Verantwortung, doch muss sich der Träger bzw. sein beauftragtes Personal mit den Vorschlägen und Anregungen des Elternbeirats konkret auseinandersetzen, bzw. eine Ablehnung begründen. 	

EB Pflichten

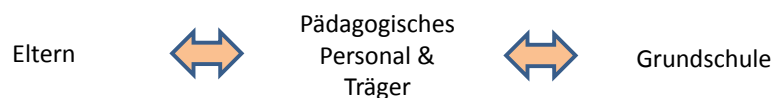
- Einarbeitung in die komplexe Materie der Kinderbetreuung
- Mitwirkungsmöglichkeiten ausloten & umsetzen

- Jährlichen EB-Rechenschaftsbericht an Eltern und Träger abgeben

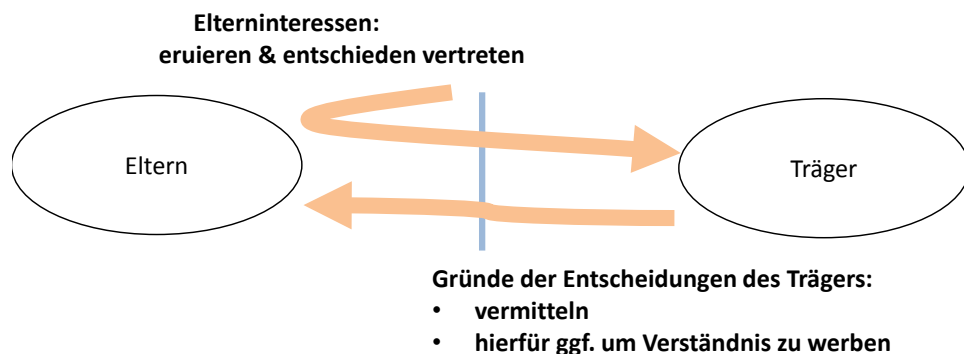
EB trägt zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Ziele bei.

Vereinbarkeit von Familie & Erwerbstätigkeit	Kinder: Eigenverantwortlich & Gemeinschaftsfähig	Bildungsgerechtigkeit und Nutzung von Bildungschancen <ul style="list-style-type: none"> • Bildung • Erziehung • Betreuung
---	---	--

EB Ziel: Förderung der besseren Zusammenarbeit



EB Aufgabe: Sprachrohr der Eltern & Unterstützung der Träger



Verhältnis zwischen Elternbeirat und Trägervertreter



Positiverer Abschluss durch:

- Dialog & Kompromiss
- Offenheit & Vertrauen
- Diskussion & Aushandlungsprozess

- Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals, denn dieses würde als Mitglied des Elternbeirates und als Beschäftigter des Trägers auf beiden Seiten stehen und müsste mit sich selbst zusammenarbeiten, was nicht möglich ist.

- Zu Beweis Zwecken sollte über die Wahl, deren Durchführung, die Ergebnisse und die getroffenen Beschlüsse ein Protokoll angefertigt und von der Wahlleitung unterschrieben werden.

- Der gewählte Elternbeirat tagt grundsätzlich öffentlich, d. h. dass alle Eltern von Kindern, die die Einrichtung besuchen, an den Sitzungen teilnehmen dürfen, wenn nicht aus begründetem Anlass die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten oder persönliche Angelegenheiten von Kindern

besprochen werden oder der Datenschutz einer öffentlichen Behandlung entgegensteht.

- Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Elternbeirates sollte ein Protokoll angefertigt werden. Wichtig ist es, den Eltern einen Überblick über die behandelten Themen zu geben und diese in den Informationsfluss einzubinden. So kann den Eltern ein Einsichtsrecht in die Protokolle gewährt werden; im Sinne einer größtmöglichen Transparenz können die Protokolle aber auch in der Einrichtung ausgelegt oder interessierten Eltern ausgehängt werden.

- In solche „öffentliche“ Protokolle dürfen jedoch nur Punkte aufgenommen werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, dürfen auch nicht durch Einsichtnahme oder Aushang öffentlich gemacht werden.

Tipps für eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit:

- Ermöglichen Sie den Eltern Sie leicht zu erreichen, z.B. Aushang Ihrer Namen, Telefonnummern und E-Mails in der Kita
- Zentrale E-Mail-Adresse für den Elternbeirat anlegen
- Kummerkasten in der Kita aufstellen
- Regelmäßige Treffen außerhalb der Einrichtung ermöglichen entspannte Gespräche mit den Eltern
- Ihre Aufgaben im Eltern-Beirat sollte Ihnen liegen
- Benachrichtigungen an die Eltern möglichst in einfacher Schreibweise, um allen Eltern die Möglichkeit einer selbstständigen Teilhabe am Kitaleben zu ermöglichen
- Gleich am Abend der Elternbeiratswahl untereinander Kontaktdaten austauschen

Die Geschäftsordnung – wichtige Grundlage des Elternbeirats

Was umständlich klingt, ist wichtig für jeden Elternbeirat.

Wichtig, um Erfahrungen

- wie wollen wir unseren Elternbeirat wählen
- in welchen Bereichen wollen wir als Elternbeirat aktiv sein

festzulegen.

Der Elternbeirat ist kein Verein – das hat den Vorteil, dass ein geringerer Bürokratieaufwand vorliegt wie in einem Verein, aber den Nachteil, dass er in manchen Dingen weniger Entscheidungsbefugnisse hat.

Den Entwurf der Geschäftsordnung stimmt man in der Regel mit der Kitageleitung ab – schon um einen guten Kontakt und gegenseitige Transparenz aufzubauen. Eine Abstimmung ist aber nicht Pflicht.

Bei vielen Dingen kann sich der Elternbeirat frei organisieren und ist an keine Vorgaben gebunden – dennoch machen gerade Geschäftsordnung, Rechenschaftsberichte und Protokolle einfach Sinn!

Die Geschäftsordnung hilft, den Elternbeirat gut aufgestellt an die neue Generation Eltern weiterzugeben und Sie lehnen sich beruhigt zurück!

Die Geschäftsordnung kann folgenden Inhalt haben:

Abschnitt I

- Präambel
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates
- §1 Aufgaben

- §2 Rechte
- §3 Pflichten

Abschnitt II

- Wahl des Elternbeirates
- §4 Elternbeirat Kindertageseinrichtung
- §5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- §6 Wahlversammlung
- §7 Wahlvorschläge
- §8 Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes
- §9 Durchführung der Wahl
- §10 Ermittlung des Wahlergebnisses
- §11 Mitgliedschaft im Elternbeirat, Ausschluss, Rücktritt und Auflösung
- §12 Niederschrift, Wahlunterlagen

Abschnitt III

Geschäftsgang des Elternbeirates

- §13 Einberufung, Sitzungsverlauf und Abstimmung

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

- §14 Personenbezogene Bezeichnungen
- §15 Gültigkeit und Inkrafttreten
- §16 Ort, Datum und Unterschrift

Eine Mustervorlage für eine Geschäftsordnung kann beim Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e. V. bestellt werden.

Machen Sie eine Jahresplanung!

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und

Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 131, Jung/Lehner:

„Mit (vormals) Artikel 14 Abs. 4 (und 5) – aktuell vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 3, auch Artikel 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der Kindertageseinrichtung hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Artikel 14 Abs. 2 niedergelegten „regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“.

Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtung um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbildung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Jahresplanung

Zur Haupttätigkeit des Elternbeirats gehört die jährliche Beratung über geplante Aktionen im Kindertageseinrichtungsjahr (gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung). Hierfür empfiehlt sich die Nutzung eines Formblattes „Jahresplanungsgespräch“. Im Anschluss haben wir ein Muster eingefügt.

- Termine, z. B. Feste, Schließungszeiten, Elternbeiratssitzungen
- Elternbefragung
- Elternbildungsmaßnahmen
- Elternbeiratswahl

Schreiben Sie in die Jahresplanung auch die Jour-Fixes und Treffen, bei denen es um einen einfachen Informationsaustausch und Kennenlernen geht – gerade in entspannten Situationen redet es sich leichter über Betreuungsschlüssel, allgemeine Öffnungszeiten, Ausgabenübersichten und vieles mehr.

Zusammen mit dem Elternbeirat und/oder auch mit der Grundschule können sich hier die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung über pädagogische inhaltliche Schwerpunkte des kommenden Kindergarten-/Schuljahres verständigen.

Dabei sollen in der Jahresplanung nicht schon sämtliche Details der Schwerpunkte besprochen werden. Vielmehr soll die Jahresplanung allen an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten einen Überblick über das kommende Kindergarten-/Schuljahr verschaffen.

So werden zum Beispiel immer wiederkehrende Mottos in der Einrichtung (Lesekompetenz, Gewaltprävention, Mediation, Bewegung, Ernährung) oder die Termine von Festen und Feiern festgelegt. Das dient jeweils zur rechtzeitigen Erinnerung und Vorbereitung.

Der Rechenschaftsbericht - ein MUSS Artikel 14 Absatz 5 BayKiBiG:

„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 134, Jung/Lehner:

„Der in (vormals) Absatz 7 – aktuell Absatz 5 – dem Elternbeirat aufgebene jährliche Rechenschaftsbericht umfasst eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Gelder tatsächlich vereinnahmt, also z. B. Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben.“

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Hat sich aufgrund besonderer Umstände ein Elternbeirat nicht am Anfang eines Betreuungsjahres, sondern in dessen Verlauf konstituiert, so ist der Bericht gleichwohl zum Ende dieses Jahres abzugeben und nicht etwa ein Jahr nach der Wahl des Elternbeirats.

Denn aufgrund des regelmäßigen Wechsels eines erheblichen Teils der Elternschaft zum neuen Betreuungsjahr sollte der Elternbeirat jeweils für ein Kindertageseinrichtungsjahr gewählt werden. Entsprechend seiner Funktion als Bindeglied zwischen Träger und Eltern hat der Elternbeirat seinen Bericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Auch wenn dies nicht gesetzlich gefordert wird, empfiehlt es sich doch, einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ein Exemplar dem Träger auszuhändigen und den Bericht auf dem letzten Elternabend des Kindertageseinrichtungsjahres mündlich vorzutragen.“

Was muss im Rechenschaftsbericht stehen?

Er gibt Überblick über die Arbeit des Elternbeirats im vergangenen Jahr.

- wie oft hat sich der Elternbeirat getroffen?
- Welche Anliegen wurden bearbeitet?
- Welche Spendeneingänge?
- Welche Ausgaben?

Ein Mustervordruck kann beim Gesamtelternbeirat Nürnberg e. V. bestellt werden.

Grundsätzliches zur Arbeit als Elternbeirat

Gute Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung.

Es hat sich bewährt, sich als Elternbeiratsvorsitzende/r in regelmäßigen Treffen mit der Kita-Leitung zusammenzusetzen – auch wenn es keine akuten Beschwerden gibt.

Ja, gerade wenn es keine Beschwerden gibt, ist es gut, sich regelmäßige „Jour-Fixes“ - also Treffen zu vereinbaren.

Interessieren Sie sich einfach mal so für die Konzeption und Neuerungen in der Konzeption, den Personalschlüssel, für Ausgabenaufstellungen, für Öffnungs- und Schließzeiten und für Treffen mit dem Träger – das schafft Vertrauen und gibt die Möglichkeit, sich ohne im Stress zu sein kennenzulernen.

Legen Sie eine Woche vor dem Elternbeiratstreffen die Tagesordnungspunkte fest.

Besuchen Sie die Kita-Leitung für eine kurze Rücksprache und gehen mit ihr drei Tage vor dem nächsten Elternbei-

ratstreffen alle Tagesordnungspunkte mal durch – kommen Sie ins Gespräch und klären Sie Fragen mit der Leitung schon vorab.

Aufgabe der Leitungen ist auch ab und zu einen Kompromiss mit den Eltern / mit dem Elternbeirat einzugehen – das geht leichter, wenn man sich auch so schon gut kennt.

- Elternbeiratssitzungen dürfen in den Räumen der Kita abhalten werden, ganz egal wie lang sie dauert.
- Der Elternbeirat darf darauf bestehen, dass Protokolle ohne Gegenlesen durch die Leitung an die Eltern ausgeteilt werden.
 - diese beiden Rechte könnten auch eingeklagt werden, was allerdings nicht förderlich für die weitere Zusammenarbeit ist.
- Finanzielle Mittel für Schulungen zur Elternbeiratsarbeit sind von der Kindertagesstätte bereitzustellen.
 - Sie können sich also auch die Kosten für unser Elternbeiratsseminar von der Kita zurückzahlen lassen (siehe BayKiBiG Art. 14, Abs. 1)
- Der Elternbeirat darf verlangen, dass die Übersicht des Betreuungsschlüssel auf die Einzelgruppen umgerechnet wird, um zu sehen, ob der Schlüssel in einzelnen Gruppen schlechter ist als in anderen.
- Der Elternbeirat darf eine Erklärung verlangen, wie sich die Kosten aus Elternbeitrag und Zuschüsse finanzieren.
- Einsicht in den groben Finanzplan verlangen / in die Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung

Der Elternbeirat darf nicht

- an Teambesprechungen teilnehmen
- bei Bewerbungsgesprächen für neue Erzieher/innen teilnehmen
- einen Schlüssel für die Kita verlangen
 - aber der Hausmeister / eine Mitarbeiterin muss den Elternbeiratsmitgliedern aufsperrn und nach der Sitzung auch wieder absperren
- Eltern - Adresslisten, Telefonnummern oder E-Mails von der Kita-Leitung anfordern
 - der Elternbeirat darf aber selbst Adressen, Telefonnummern und E-Mails sammeln.

Diese Informationen sind für den Elternbeirat wichtig, um überhaupt eine Stellungnahme auch gegenüber allen Eltern in der Kita abgeben zu können.

Eigene Kasse

Es klingt komisch, aber: Sie als Elternbeirat dürfen gesetzlich keine eigene Kasse führen!

Spendeneinnahmen und Einnahmen von Sommerfesten etc. müssen dem Träger übergeben werden.

Rechnen Sie stellvertretend für den Träger mit Ihrer Einrichtungsleitung nach einer Veranstaltung ab.

Der Elternbeirat hat bei der Verwendung der Spendengelder ein Bestimmungsrecht, das heißt wofür die Gelder verwendet werden sollen. Dieses Bestimmungsrecht sollte er in Absprache mit der Kita-Leitung, zum Wohl der Kinder ausüben.

Die Kita-Leitung muss die Gelder für Sie verwalten und über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen.

Spendeneingänge und alle Ausgaben müssen im Rechenschaftsbericht des Elternbeirats aufgelistet sein.

Manche Träger melden für ihren Elternbeirat ein Konto an und vergeben Zugangsberechtigungen an den Kassenswart. Dann ist das eigentliche Konto nach wie vor dem Träger zugestellt und das ist rechtlich in Ordnung.

Anders verhält es sich bei einem Förderverein für die Kindertagesstätte. Dieser darf bzw. muss seine Gelder in Eigenregie verwalten.

Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern

Nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern und Familien in ihrer Kompetenz zu stärken – dieser Herausforderung haben sich Kindertageseinrichtungen heute zu stellen. Sie haben die Aufgabe, Familien durch ein angemessenes Beratungs- und Bildungsangebot nachhaltig zu unterstützen, sowie Formen der Familienselbsthilfe zu initiieren.

Der Zugang zu Kindern und Eltern ermöglicht Ihnen auf eine natürliche und selbstverständliche Weise die Kombination und Vernetzung kind- und familienbezogener Angebote.

Kindertageseinrichtungen können daher als Schnittstelle für die gezielte Stärkung der Kompetenzen der Kinder und Familien agieren, indem sie auch Familienbildung und Elternberatung in ihre Angebotspalette mit aufnehmen. Es gibt ein vielfältiges Angebot zur Stärkung von Eltern und Familien

(z.B. auch Deutschkurse für Eltern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist), die dazu beitragen, dass sich Kindertageseinrichtungen zu „Kinder- und Familienzentren“ weiterentwickeln.

Die Hierarchieebenen, wenn etwas nicht so läuft, wie es soll

Grundsätzlich gilt: Eltern müssen sich an keine Hierarchieebenen halten. Sie können sich bei einem Problem direkt an eine übergeordnete Stelle wenden, um Hilfe zu bekommen.

Es ist jedoch sinnvoll, um ein vertrauensvolles Klima zu behalten, wenn Eltern und Elternbeirat sich bei Unklarheiten und Schwierigkeiten zunächst an die Kita-Leitung wenden.

- Übergeordnete Stelle der Leitung ist der Träger der Einrichtung.
- Übergeordnete Stelle der Träger ist die Fachberatung.
- Übergeordnete Stelle der Fachberatung ist die Aufsichtsbehörde / das Jugendamt.

Wenn es nicht so läuft, wie es soll

Machen Sie sich ein Protokoll / eine Dokumentation, was nicht so gut läuft und was Sie alles schon probiert haben.

Machen Sie eine sachliche Übersicht über Ihr Problem. Mit dieser sachlichen Übersicht können Sie noch einmal ein konstruktives Gespräch versuchen oder zumindest Ihren Nachfolger im Elternbeirat über noch bestehende Probleme informieren.

Wenn Sie zu keiner Lösung mit der Einrichtungsleitung gekommen sind, wenden Sie sich mit Problem und Pro-

tokoll an die Fachberatung, welche für Ihre Kita zuständig ist.

Je nach Träger gibt es unterschiedliche Fachberatungsstellen. Nicht jede Fachberatung hat auch Weisungsrecht gegenüber der Kita-Leitung; einige haben nur eine beratende Funktion. Helfen können sie jedoch in jedem Fall.

Fachberatung für Kitas von freien Trägern in Nürnberg, www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/fachberatung.html oder Christiane Stein / SOKE, Langseestraße 1, 90482 Nürnberg, Telefax: 0911/4467634

E-Mail: kontaktstelle@soke.info.

Der **GEB Kita Nürnberg e.V.** steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Wir begleiten Sie zu Gesprächen zwischen Ihnen als Elternbeirat und der Einrichtungsleitung. Der GEB moderiert und gibt Hintergrundinfos zu den angefragten Fällen. In zahlreichen Fällen konnten wir erfolgreich vermitteln und für eine einvernehmliche Lösung sorgen.

Ebenso begleitet der Gesamtelternbeirat Sie zur Vorstellung des Problems bei der zuständigen Fachberatung Ihrer Einrichtung.

GEB Kita e.V. - Nürnberg

Gesamt-Eltern-Beirat Kindertagesstätten
Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg

Tel.: 0911/56 909 56, E-mail: geb.nuernberg@gmx.de
www.gebnuernberg.de



Gefördert durch die
Stadt Nürnberg, Jugendamt

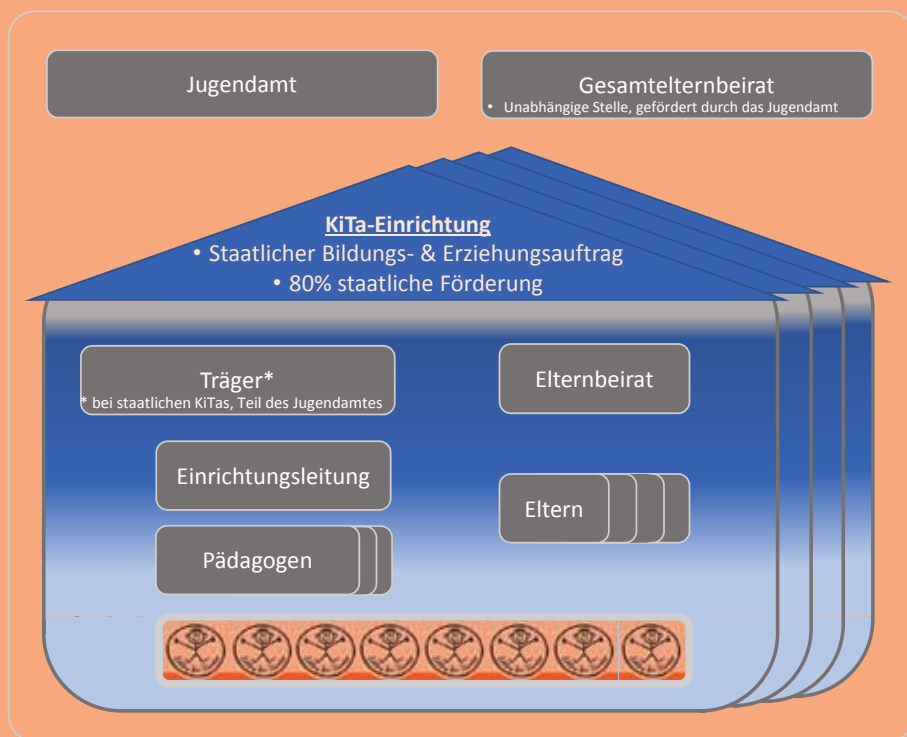
Impressum

1. Vorsitzender	: Rüdiger Singer
2. Vorsitzender	: Uwe Kriebel
Kassier	: Ahmet Kiral
weitere Vorstandsmitglieder	: Angelina Kollatschny, Livia Wendel, Elisabeth Knappe
GEB-Info	: Erscheint jährlich 2x bis 4x in einer Auflage von je 1000 Stück
Druck	: FLYERALARM GmbH, Alfred-Nobel-Str. 18, 97080 Würzburg
Redaktion	: Text von Uwe Kriebel und Rüdiger Singer
Textquelle	: Links und Literatur:
	• BayKiBiG, http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-14 • Ausführungsverordnung und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen: http://www.tagespflege.bayern.de/anhang/gesetze/index.php
	• BayBep, https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bildungsplan.php
	• Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG
	• Rechte und Pflichten des Elternbeirats in der Übersicht https://www.caritas-augsburg.de/cms/contents/caritas-augsburg.de/medien/dokumente/hilfe-und-beratung/childertageseinrichtu/broschuere-elternbei/broschuere_aufgaben_elternbeirat_a5_2014.pdf?d=a • Handreichung für Elternbeiräte: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/bep_elternbeirat.pdf • https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr.../handreichung_elternbeirae_web.pdf • www.kita.de http://www.elternarbeit.info/
	• Schaubild zur Finanzierung von Kita-Plätzen: staatliche und kommunale Förderung + Elternbeitrag http://www.tagespflege.bayern.de/gesetz/schaubild/index.php • zur Elternarbeit / Erziehungspartnerschaft http://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/erziehungspartnerschaft/index.php • http://www.kindergartenpaedagogik.de/12.html • https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Bildungs-_und_Erziehungspartnerschaft_2015.pdf • https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/mai/mehr-kita-qualitaet-und-beitragsfreiheit-kosten-jaehrlich-15-milliarden-euro/ Forschung und neue Leitideen für die Kita-Leitung • http://www.tagespflege.bayern.de/anhang/links/index.php
Layout	: Barbara Bodenschatz
Bildnachweise	: Titel ?????? ; Seite 10 Fotolia_168008552 Urheber: Irina Schmidt;
Schaubilder	: Elisabeth Knappe und Rüdiger Singer
Webadresse	: www.gebnuernberg.de
Verantwortlich i.S.d.P.	: Rüdiger Singer, Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg

Wer sind meine ANSPRECHPARTNER im KITA-SYSTEM?

Bildungs- und Erziehungspartner

Für unsere Kinder
Für Vereinbarkeit von Familie Erwerbstätigkeit
Für Bildungsgerechtigkeit und Nutzung von Bildungschancen (Bildung, Erziehung, Betreuung)



Kindererziehung als gesellschaftliche Aufgabe!

Darstellung von Elisabeth Knappe, GEB Nürnberg, 16.11.2018

Der Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e.V. stellt sich vor

Wer sind wir?

Der Gesamtelternbeirat - Kindertagesstätten ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, welcher vor 32 Jahren mit der Intention Eltern Gehör und somit unseren Kindern zu einer Lobby zu verhelfen, gegründet wurde. Anfangs noch belächelt, ist der GEB Kita e. V. heute eine feste Größe der städtischen frühkindlichen Bildungsarbeit.

Der Gesamtelternbeirat ist ein Verein,

- dessen Mitglieder
 - Elternbeiräte aus Kindertagesstätten
 - engagierte Eltern
 - sowie Unterstützer unserer ehrenamtlichen Arbeit sind.

- der auf ehrenamtlicher Basis arbeitet
- der von der Stadt Nürnberg gefördert wird
- der eine Interessenvertretung für Eltern und Elternbeiräte, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Nürnberg besuchen
- der Kindertagesstätten in Ihrer Arbeit unterstützt
- der unter anderem einen Sitz im „Jugendhilfe – Ausschuss“ der Stadt Nürnberg hat

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unser Vorstand



Rüdiger Singer
1. Vorsitzender



Uwe Kriebel
2. Vorsitzender



Ahmet Kiral
Kassierer



Angelina Kollatschny
Beisitzerin



Livia Wendel
Beisitzerin



Elisabeth Knappe
Beisitzerin

Wer sind wir?

Der Gesamtelternbeirat - Kindertagesstätten ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, welcher vor 32 Jahren mit der Intention Eltern Gehör und somit unseren Kindern zu einer Lobby zu verhelfen, gegründet wurde. Anfangs noch belächelt, ist der GEB Kita e. V. heute eine feste Größe der städtischen frühkindlichen Bildungsarbeit.

Der Gesamtelternbeirat ist ein Verein,

- dessen Mitglieder
 - Elternbeiräte aus Kindertagesstätten
 - engagierte Eltern
 - sowie Unterstützer unserer ehrenamtlichen Arbeit sind.
- der auf ehrenamtlicher Basis arbeitet
- der von der Stadt Nürnberg gefördert wird
- der eine Interessenvertretung für Eltern und Elternbeiräte, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Nürnberg besuchen
- der Kindertagesstätten in Ihrer Arbeit unterstützt
- der unter anderem einen Sitz im „Jugendhilfe – Ausschuss“ der Stadt Nürnberg hat

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet aktuell im November 2020.

Unterstützt wird unsere Arbeit durch Frau Barbara Bodenschatz in der Funktion als Sekretärin.

Unsere Aufgaben

Vertretungsfunktion

- Vertretung der Interessen von Kindern und Eltern gegenüber
 - dem Jugendamt als kommunalem Träger
 - freien Trägern von Kindertagesstätten
- Vertretung der Interessen von Eltern und Kindern im Jugendhilfe-Ausschuss der Stadt Nürnberg
- Vertretung und Unterstützung bei relevanten Institutionen und Einrichtungen

Beteiligung an verschiedenen Gremien, Arbeitskreisen und Kommissionen

- Jugendhilfeausschuss
- Bündnis für Familie
- Kinderkommission
- Bildungsbeirat
- Kuratorium für Integration und Menschenrechte

Netzwerkarbeit

- Regelmäßiger Austausch mit anderen Elternverbänden der Stadt Nürnberg
 - Nürnberger Elternverband'
 - Gemeinsamer Elternbeirat Grundschulen / Mittelschulen Nürnberg
 - Fürther Elternverband
- Kooperationen
 - Soziale Sanitäter Ingolstadt
 - Klabausermann e. V.
 - SOKE e.V.
- Aufbau eines bayernweitem Netzwerkes bestehender Gesamtelternbeiräte wie zum Beispiel München und Ingolstadt

Öffentlichkeitsarbeit

- Unterstützung von
 - Elternbeiräten

- Eltern
- Einrichtungsleitungen
- Jugendamt der Stadt Nürnberg

Wie unterstützen wir?

- Wünsche und Anregungen der Eltern, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen und an die jeweilige Kindertagesstätte und die Träger weiterzuleiten.
- Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen der Kindertagesstätte zu fördern.
- An der Beseitigung von Störungen durch Mängel im betrieblichen Ablauf der Kindertagesstätte mitzuwirken.
- Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Freizeitgestaltung, sofern sie das Leben der Kindertagesstätte berühren, mitzuwirken.
- Für die Belange der Kindertagesstätten bei den Trägern und in der Öffentlichkeit einzutreten.
- Auf die Kindertagesstätten betreffenden Gesetze und Verordnungen einzuwirken.
- Regelmäßige Herausgabe des GEB-Infos mit aktuellen Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg
- **Social Media**
Regelmäßiger Newsletter, Facebook und Instagramauftritt
- **Seminare**
Organisation und Mitveranstaltung von Diskussionsrunden, Seminaren und Fachtagungen
- Mitwirkung an verschiedenen Aktionen in der Stadt Nürnberg
 - Weltkindertag

- Plakataktion 25 Jahre „Straße der Menschenrechte“
- Seminare für Elternbeiräte
 - Informationen über Rechte und Pflichten eines Elternbeirates
- Seminare zu aktuellen Themen
 - In Planung zum Thema „Mobbing in Kindertagesstätten“
 - In Planung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“
 - In Planung gemeinsames Seminar zum Thema Prävention und Erste Hilfe
 - Zielgruppe Eltern, pädagogisches Personal und Kinder

Was fordern wir

- ein hohes und nachhaltiges Maß an Qualität in der Kinderbetreuung
- ein ausreichendes Angebot an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen
- kleine Betreuungsgruppen und ausreichend qualifiziertes Personal pro Gruppe
- flexible Öffnungszeiten
- eine gebührenfreie Kinderbetreuung
- Adäquate Vergütung der Erzieher
- unterstützter Übergang „Kindergarten - Schule“
- Einheitliches Vorgehen aller Kitas im letzten Kindergartenjahr
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Organe der Kinder- und Jugendhilfe und der Träger mit verschiedenen Organisationen und Verbänden
- gesetzliche Verankerung und Mitwirkungsrechte der kommunalen und überregionalen Elternverbände

Ihr Kontakt zum GEB:

Tel. 0911-5690956

Email geb.nuernberg@gmx.de

Ein Kind bewegt das Oberste zuunterst -
und rückt gleichzeitig alle Dinge an ihren
richtigen Platz.

Alain Delon (*1935), frz. Filmschauspieler



Gefördert durch die
Stadt Nürnberg, Jugendamt

GEB Kita e.V. - Nürnberg

Gesamt-Eltern-Beirat Kindertagesstätten

Wirthstr. 35, 90459 Nürnberg

Tel.: 0911/56 909 56, E-mail: geb.nuernberg@gmx.de

www.gebnuernberg.de